

## **Stellungnahme der RZVK vom 21.02.2019 zur Kürzung von nicht garantierten Rentenleistungen der Freiwilligen Versicherung**

In den vergangenen Tagen wurde in verschiedenen Medien über eine Kürzung von Betriebsrenten der Rheinischen Versorgungskassen berichtet. Wir können die durch die Berichterstattung gegebenenfalls hervorgerufenen Irritationen nachvollziehen. Umso wichtiger ist es uns, Ihnen einen transparenten Überblick über die angesprochenen Sachverhalte zu geben.

### **1. Um welche Rentenleistungen der RZVK geht es?**

Die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) übernimmt für ihre Mitglieder folgende Aufgaben zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung:

- Die tarifvertraglich vorgesehene betriebliche Altersversorgung (Pflichtversicherung) – finanziert über den umlagefinanzierten Abrechnungsverband I
- Die tarifvertraglich vorgesehene Freiwillige Versicherung (mit Riesterförderung oder im Wege der Entgeltumwandlung) zur Aufstockung der Betriebsrente aus der Pflichtversicherung (RZVK-Zusatzrente) – finanziert über den kapitalgedeckten Abrechnungsverband der Freiwilligen Versicherung durch freiwillige Beiträge der Versicherten

Die freiwillige Versicherung richtet sich je nach Abschlusszeitpunkt nach unterschiedlichen Tarifen. Die aktuelle Berichterstattung bezieht sich auf den Tarif 2002.

### **2. Hat die RZVK die Betriebsrente aus der Freiwilligen Versicherung gesenkt und wenn ja wem genau?**

Die RZVK hat zum 1.01.2019 die Anwartschaften und Ansprüche der Versicherten im Tarif 2002 für die Freiwillige Versicherung (RZVK-Zusatzrente), die aus bis zum 31.12.2010 eingezahlten Beiträgen entstanden sind, um 25 Prozent gesenkt. Hierbei handelt es sich um einen Betrag, der laut den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht garantiert ist. Denn die Anwartschaften und Ansprüche im Tarif 2002 der Freiwilligen Versicherung setzen sich zusammen aus einem Anteil, der garantiert ist, und einem nicht garantierten Anteil. Der nicht garantierte Anteil ist den Versicherten des Tarifs 2002 als vorweggenommener Überschuss für den Fall zugesagt, dass ein Zinsertrag oberhalb des Garantiezinses von 3,25 Prozent erwirtschaftet wird.

Sofern – wie aktuell geschehen – die Entwicklungen des Kapitalmarktes es erforderlich machen, kann dieser nicht garantierte Betrag nicht mehr zur Auszahlung kommen. Dies ist in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausdrücklich so geregelt für den Fall, dass sich ein Fehlbetrag ergibt, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserung nicht gedeckt werden kann. Um unseren Versicherten transparent zu machen, welche Rentenleistungen garantiert sind und welche Rentenleistungen nur im Falle von ausreichenden Überschüssen ausgezahlt

werden können, weisen wir regelhaft in den Rentenbescheiden hierauf hin. Auch in den jährlichen Anwartschaftsmitteilungen, die die RZVK ihren Versicherten vor Renteneintritt zusendet, ist ein solcher Hinweis enthalten.

### **3. Falls ja, wie begründet die RZVK diesen Schritt?**

Die vergleichsweise hohen Rentenleistungen im Tarif 2002 der kapitalgedeckt finanzierten Freiwilligen Versicherung können langfristig nur sichergestellt werden, wenn entsprechende Kapitalerträge erzielt werden. Aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus hat sich im Tarif 2002 der Freiwilligen Versicherung ein Fehlbetrag ergeben, der nicht durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen gedeckt werden kann.

Daher hat der Kassenausschuss der RZVK auf Empfehlung des Verantwortlichen Aktuars beschlossen, die o.g. Leistungen im Tarif 2002 der Freiwilligen Versicherung ab dem 01.01.2019 herabzusetzen. Auch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen als für die RZVK zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde hat dieser Maßnahme zugestimmt.

### **4. Warum ist ausgerechnet der Tarif 2002 von der Kürzung betroffen?**

Der Tarif 2002 ist der älteste Tarif der Freiwilligen Versicherung, nach dem die RZVK aktuell Renten aus der Freiwilligen Versicherung gewährt. Der Tarif wurde im Jahr 2002 eingeführt. Grundlage war – entsprechend des üblichen Verfahrens – eine in die Zukunft gerichtete Betrachtung der künftig zu erwartenden Verzinsungen. In Erwartung günstiger Kapitalmarktbedingungen ging man damals davon aus, mit hoher Wahrscheinlichkeit Überschüsse jenseits einer Verzinsung von 3,25 Prozent zu erzielen. Auf dieser Grundlage wurde den Versicherten des Tarifs 2002 für den Fall, dass ein Zinsertrag oberhalb des Garantiezinses von 3,25 Prozent erwirtschaftet wird, zugesagt, zusätzlich einen vorweggenommenen, jedoch nicht garantierten, Überschuss zu zahlen.

### **5. Hätte es keine Möglichkeit gegeben, die Verluste anderweitig zu kompensieren?**

Wir bedauern, unseren Versicherten des Tarifs 2002 die bisher zusätzlich zum Garantiebetrug freiwillig gewährten Leistungen nicht mehr auszahlen zu können. Aufgrund des allgemein niedrigen Zinsniveaus mussten wir diesen Schritt gehen – so wie mehrere weitere Altersvorsorgeversicherungen bereits in den vergangenen Jahren vergleichbar verfahren mussten. Denn die Thematik des niedrigen Zinsniveaus betrifft die gesamte Branche.

Bereits im Jahr 2010 hatte die RZVK auf Empfehlung des Verantwortlichen Aktuars und mit Zustimmung des Kassenausschusses und der Aufsichtsbehörde erste Konsolidierungsmaßnahmen im Tarif 2002 der Freiwilligen Versicherung umgesetzt. Diese hatten im Wesentlichen zum Inhalt, dass die Anwartschaften, die aus ab dem 01.01.2011

eingezahlten Beiträgen entstehen, nur noch in Höhe der Garantieleistung (75 Prozent) gewährt wurden.

Im Vorfeld der jetzt getroffenen Entscheidung wurden verschiedene Möglichkeiten geprüft, wie der Fehlbetrag ausgeglichen werden kann. Unsere Leitlinie dabei war es, den bestmöglichen Weg für unsere Versicherten und Mitglieder zu finden. Im Ergebnis bestand das Sanierungskonzept aus zwei Bausteinen. Zum einen aus der Kürzung der nicht garantierten Rentenleistung, zum anderen über eine Verlagerung von Mitteln vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband der Freiwilligen Versicherung. Der Abrechnungsverband I wird ausschließlich von den Arbeitgebern im Wege der Umlage finanziert. Durch die Deckung eines Teils des Sanierungsbedarfs aus Mitteln des Abrechnungsverbands I haben somit die Arbeitgeber „kollektiv“ ebenfalls einen Beitrag zur Sanierung des Tarifs 2002 der Freiwilligen Versicherung geleistet.

Alternativ hätte die RZVK die Rentenzahlungen noch stärker senken müssen – und damit den garantierten Betrag unterschritten. In diesem Fall hätten die Versicherten auf Grundlage des Betriebsrentengesetzes einen Haftungsanspruch gegenüber ihren jeweiligen Arbeitgebern gehabt. Um unseren Versicherten wie auch unseren Mitgliedern den damit einhergehenden Aufwand zu ersparen und zudem eine lückenlose und regelmäßige Zahlung des garantierten Betrags aus einer Hand sicherzustellen, haben wir hiervon abgesehen.

## **6. Hat die RZVK keine Möglichkeit, über alternative Anlagestrategien die Zinserträge zu erhöhen?**

Die RZVK verfolgt in der Freiwilligen Versicherung eine risikobewusste und konservative Kapitalanlagestrategie, die darauf ausgerichtet ist, eine möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität zu gewährleisten. Die Kapitalanlagen sind so zu tätigen, dass im Rahmen der festgelegten bzw. definierten Ertragsziele eine angemessene Verzinsung erreicht wird, und dass gleichzeitig die Risiken hinsichtlich einer Gefährdung des Substanzerhalts minimiert werden.

Grundlage für die Anlagestrategie der RZVK sind die Regelungen des § 16 Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG). Hiernach ist die Kapitalanlage so durchzuführen, dass Wertbeständigkeit, Liquidität und ein möglichst hoher Ertrag gesichert sind. Dabei ist auf eine angemessene Mischung und Streuung zu achten.

Vor diesem Hintergrund sind der RZVK riskante Investitionen, beispielsweise Hedge Fonds oder Anleihen von Unternehmen bzw. Staaten mit schlechter Bonität, verwehrt.

## **7. Gibt es Nachteile für die Versicherten des Abrechnungsverbands I?**

Nein, die Entnahme aus dem Abrechnungsverband I ist erfolgt, ohne dass Nachteile für die Versicherten des Abrechnungsverbands I entstehen. Dies ist durch entsprechende Regelungen in der Satzung sichergestellt und gilt sowohl hinsichtlich der tarifvertraglich

garantierten Leistungen aus der Pflichtversicherung als auch im Hinblick auf die Finanzierung im Abrechnungsverband I.

#### **8. Was ist damit gemeint, dass die FDP-Fraktion i.L. ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist?**

Die 2013 aus dem Bundestag ausgeschiedene FDP-Fraktion hatte für ihre Beschäftigten die tarifvertraglich vorgesehene betriebliche Altersversorgung (Pflichtversicherung) über die RZVK versichert. Mit dem Ausscheiden aus dem Bundestag und dem damit einhergehenden Ausscheiden aus der Mitgliedschaft bei der RZVK war die FDP i.L. entsprechend der in den §§ 15 ff. der Satzung der RZVK Regelungen verpflichtet, einen Ausgleichsbetrag zu zahlen. Zweck dieses Ausgleichsbetrags ist es, die bis zum Ausscheiden aus der Mitgliedschaft entstandenen Versorgungsverpflichtungen auszufinanzieren und so fehlende künftige Einzahlungen zu kompensieren, um auf diese Art und Weise einen Schaden für die Solidargemeinschaft aller Mitglieder der RZVK abzuwenden. Obwohl die RZVK ihren Anspruch gegenüber der FDP i.L. mehrfach schriftlich geltend gemacht hat, wurde der Betrag nicht gezahlt. Hierdurch ist der Solidargemeinschaft, also den Mitgliedern des Abrechnungsverbandes I der RZVK (aus dem die Pflichtversicherungen finanziert werden) insgesamt ein Schaden entstanden. Nähere Informationen hierzu können Sie der Anlage entnehmen.

#### **9. Gibt es einen Zusammenhang zwischen der aktuellen Leistungsabsenkung im Tarif 2002 der Freiwilligen Versicherung und dem Umstand, dass die FDP-Fraktion i.L. ihre Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrags nicht erfüllt hat?**

Nein, es gibt keinen Zusammenhang. Die von der FDP-Fraktion i.L. nicht erfolgten Zahlungen betreffen den Abrechnungsverband I, über den die tarifvertraglich vorgesehene betriebliche Altersversorgung (Pflichtversicherung) sichergestellt wird. Die aktuelle Senkung der Leistungen im Tarif 2002 hingegen bezieht sich auf die tarifvertraglich vorgesehene Freiwillige Versicherung zur Aufstockung der Betriebsrente aus der Pflichtversicherung (RZVK-Zusatzrente) mit eigenen Beiträgen der Versicherten – und damit auf den Abrechnungsverband der Freiwilligen Versicherung.

## **Stellungnahme der RZVK vom 1.08.2018 zur Nicht-Zahlung des Ausgleichsbetrags durch die FDP i.L.**

### Zunächst, was ist ein Ausgleichsbetrag?

Der von der RZVK gegenüber der FDP i.L. geltend gemachte Ausgleichsbetrag ist die versicherungsmathematische Kapitalisierung der zukünftigen Rentenansprüche der versicherten Beschäftigten. Ein ausscheidendes Mitglied ist zur Begleichung dieses Betrags verpflichtet, wenn es aus welchen Gründen auch immer seinen laufenden Beitragszahlungen nicht mehr nachkommen kann. Zweck dieses Ausgleichsbetrags ist es, fehlende künftige Zahlungen zu kompensieren und so einen Schaden für die Mitglieder der RZVK abzuwenden. Die zur Ermittlung des Ausgleichsbetrags erforderlichen Regelungen finden sich in den §§ 15 ff. der RZVK-Satzung.

### Gegen wen richtet sich der Anspruch?

Anspruchsgegner ist das Mitglied, hier also die 2013 aus dem Bundestag ausgeschiedene FDP-Fraktion, die sich seit dem Ausscheiden aus dem Bundestag in Liquidation befindet. Der Anspruch richtet sich nicht gegen die Partei FDP, weil diese nach dem Parteiengesetz nicht für Schulden der Fraktion aufkommen kann und darf. Fraktionen sind eigenständige Organisationseinheiten, die weder finanzielle Mittel von der sie tragenden Partei erhalten noch Zahlungen an diese leisten. Der Anspruch richtet sich auch nicht gegen die aktuelle FDP-Fraktion (19. Legislaturperiode), weil diese nicht Rechtsnachfolger der FDP-Fraktion i.L. ist. § 54 Abs. 7 Satz 1 Abgeordnetengesetz sieht eine Rechtsnachfolge nur für Fraktionen vor, die in unmittelbar aufeinander folgenden Wahlperioden im Deutschen Bundestag vertreten sind.

### Warum ist der Anspruch nicht durchsetzbar?

Die RZVK hat umfassende Prüfungen vorgenommen und dabei auch eine externe Anwaltskanzlei konsultiert. Ergebnis: Die FDP-Fraktion i.L. verfügte und verfügt auch heute nachweislich über kein ausreichendes Vermögen. Sie hat ihre Vermögensverhältnisse für die Zeit ab Oktober 2013 umfassend offengelegt und entsprechende Nachweise erbracht. Eine gerichtliche Geltendmachung des Ausgleichsbetrags in Höhe von 5,8 Millionen Euro hätte daher – ganz unabhängig von der rechtlichen Lage – keine Aussicht auf Erfolg gehabt. Deshalb hat die Kanzlei empfohlen, hierauf zu verzichten.

Die heutige FDP-Fraktion und die FDP sind nicht Schuldner. Deshalb wurde und wird der Anspruch nicht auf gerichtlichem Weg geltend gemacht – weder gegenüber der FDP i.L. noch gegenüber der heutigen FDP-Fraktion noch gegenüber der Partei FDP.

Wichtig ist uns: Die Leistungsberechtigten insgesamt werden keinen Nachteil erleiden. Auch die ehemaligen Mitarbeitenden der FDP-Fraktion i.L. haben, sofern sie die Anwartschaftszeiten erfüllt haben, einen Anspruch auf Rentenleistungen gegenüber der RZVK, den die RZVK selbstverständlich erfüllen wird.

Der Solidargemeinschaft, also den Mitgliedern des Abrechnungsverbandes I der RZVK insgesamt, ist ein Schaden entstanden.